

**Vollzug des Wasserrechts;  
Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen (Bewässerung landw. Nutzflächen), FINr. 4904, Gemarkung Bergtheim und FINr. 419, Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim**

Herr Sebastian Sauer plant die Entnahme von jährlich maximal 10.120 m<sup>3</sup> Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Würzburg hat ergeben, dass das Vorhaben nicht in einem besonderen Gebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG liegt.

Es sind durch die Benutzung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Hellstern  
Oberregierungsrätin